

Haushaltsreserve zu erhöhen, soweit die Deckung durch zusätzliche Einnahmen gesichert ist.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen sind zur Sicherung der Finanzierung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes berechtigt, die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Aufgabenbereiche, Kapitel und Einzelpläne bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan selbst festzulegen. Der von der übergeordneten Volksvertretung festgelegte Kassenbestand darf nicht verändert werden.

§12

Die örtlichen Volksvertretungen regeln die Hechte ihrer Räte, der Leiter der Fachorgane und der Leiter der Einrichtungen bei der Umsetzung und bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln.

§13

(1) Über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen beschließen die örtlichen Volksvertretungen. Sie können dieses Recht auf ihren Rat übertragen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(2) Mehreinnahmen und Einsparungen können für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben einschließlich Maßnahmen im Sinne des § 20 und die Anwendung von Formen der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen muß die Erreichung des geplanten Kassenbestandes zum Jahresende gesichert sein.

(4) Mehreinnahmen sind:

- a) Überplanmäßige Einnahmen gemäß § 8 Buchstaben a bis d in voller Höhe;
- b) außerplanmäßige Einnahmen, die den örtlichen Organen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zufließen.

(5) Einsparungen sind alle gegenüber dem bestätigten Haushaltsplan nicht ausgegebenen Haushaltsmittel, sofern sie nicht zweckgebundenen Fonds zuzuführen sind. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel für Investitionen, die durch die Nichterfüllung von staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes entstehen, sind keine Einsparungen.

(6) Zur Erhöhung des materiellen Interesses an der Entwicklung der Bereiche, für die die örtlichen Organe verantwortlich sind, bleiben die zusätzlich erwirtschafteten Mittel, die in den Bereichen der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Staatsapparates sowie an Gemeindeabgaben im Laufe des Jahres 1965 erzielt werden, für das Jahr 1966 bei der Festlegung des Anteils der örtlichen Räte an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes unberücksichtigt. Diese Mittel stehen den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zusätzlich zur Verfügung. Über ihre Verwendung entscheiden die örtlichen Volksvertretungen.

§14

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen im Laufe des Jahres 1965 nicht verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind diese Mittel dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung des Jahresabschlusses als vorläufig.

(2) Über die Verwendung des Rücklagenfonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(4) Wird der im Haushalt eines örtlichen Rates geplante Kassenbestand am Ende des Jahres nicht erreicht, kann die Volksvertretung über ihren Rücklagenfonds im neuen Jahr verfügen, nachdem der am planmäßigen Kassenbestand fehlende Betrag im Haushalt des eigenen Rates und in den Haushalten der unteren Räte aufgefüllt worden ist.

§15

Die Einnahmen und nicht ausgegebenen Haushaltsmittel, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen bei der Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne entstehen, sind durch die gemäß § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) dazu Berechtigten zu sperren. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die örtlichen Volksvertretungen.

§16

(1) Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft sowie kommunalen Wohnungsverwaltungen Kredite aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme von Krediten ist zulässig, wenn die Rückzahlung der Kredite einschließlich Zinsen sowie die Bewirtschaftungskosten aus den Mehreinnahmen und Einsparungen gedeckt werden können.

§17

(1) Über die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können ihre Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Nationalen Aufbauwerkes zu verfügen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes der Volksvertretung Rechenschaft abzulegen.

(2) Für das Nationale Aufbauwerk bestimmte Mittel sind:

- a) 50 % der den Räten der Bezirke zufließenden Mittel aus dem Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Von diesen Mitteln ist mindestens die Hälfte den Räten der Kreise, der Städte und der Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Bezirks- und Kreistage beschließen die Grundsätze der Verteilung dieser Mittel;
- j) durch die Mitarbeit der Bevölkerung eingesparte Investitionsmittel;
- c) sonstige Erlöse aus Altstoffsammlungen, NAW-Tombolen, Spenden usw.

§18

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können 20 % ihrer Einnahmen aus Kurtaxe außerplanmäßig zur weiteren Förderung des Kur- und Bäderwesens verwenden.